

Gewässerordnung

(GWO)



des Landesanglerverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Inhalt

Vorwort

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
- 2.1. Grundsätze der Gesetzeskunde vor dem Angeln
- 2.2. Dokumente zur Ausübung der Angelfischerei
- 2.3. Grundsätze zum Verhalten am Gewässer
- 2.4. Grundsätze zum Verhalten beim Angeln
3. Zuwegung an die Gewässer und Betretungsrechte, Wasserbefahrgenehmigung
- 3.1. Uferbetretung
- 3.2. Zufahrt zu den Gewässern und Parken mit Kraftfahrzeugen
- 3.3. Wasserbefahrgenehmigung mit Booten
4. Festlegungen zum Angeln
- 4.1. Anzahl und Beschaffenheit der Fanggeräte, Nachtangeln, Schleppangeln
- 4.2. Indirekte Fanggeräte
- 4.3. Fang und Verwendung von Köderfischen
- 4.4. Anfüttern
- 4.5. Behandlung der gefangenen Fische
- 4.6. Fangbegrenzung je Kalendertag
- 4.7. Gemeinschaftsangeln/Wettfischveranstaltungen
- 4.8. Mindestabstand von fischereilichen Geräten und Fischfang in Fischwegen
5. Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten
- 5.1. Fangverbote
- 5.2. Mindestmaße
- 5.3. Schonzeiten
6. Angeln in Salmonidengewässern
7. Verstöße gegen die Gewässerordnung und Pflichtverletzungen
8. Inkrafttreten

Vorwort

Einzigartig in Mecklenburg-Vorpommern ist die Schönheit, Vielzahl und Vielseitigkeit seiner Gewässer. Sie prägen einen bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und landeskulturellen Wert. Die Gewässer bilden so eine sehr wichtige Lebensgrundlage für unsere Gesellschaft. Für die Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Fischbestände ist die Qualität und Vielfalt der Gewässer von größter Bedeutung. Um diese Werte weiterhin zu sichern, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer ausschlaggebend. Die Pflicht zur Pflege der Gewässer und die Pflicht zur Hege des Fischbestandes sind somit untrennbar mit dem Recht der Fischentnahme verbunden.

Die nachfolgende Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. regelt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung des LAV M-V e.V. die Ausübung der Angelfischerei an seinen Verbandsgewässern.

1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für alle Gewässer, auf denen der LAV M-V e.V. oder eine von ihm beauftragte juristische Person das Fischereirecht ausübt, sowie auf Pachtgewässern der Berufsfischerei, auf denen laut Vereinbarung die Beangelung mit der Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V. zulässig ist und diese Gewässerordnung Gültigkeit besitzt. (siehe Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V.)

Diese GWO hat Gültigkeit für das Fischen mit der Handangel und den Gebrauch der Köderfischsenke.

Für die Hege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Maßnahmen mit fischereilichen Geräten) gilt das Fischereigesetz des Landes M-V sowie die Verordnung zur Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiordnung – BiFO).

Zu dieser GWO können einschränkend besondere Regelungen vor allem aus Gründen der Hege festgelegt werden.

2. Grundsätze

2.1. Grundsätze der Gesetzeskunde vor dem Angeln

Jeder Angler hat sich als Heger der Fischbestände und Pfleger des Biotops „Gewässer“ zu verstehen.

Er hat die geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten und deren Einhaltung durchzusetzen.

Besonderer Beachtung bedürfen:

- Fischereigesetz des Landes M-V
- Binnenfischereiordnung des Landes M-V
- Tierschutzgesetz
- Verordnung über das Aufbewahren und Schlachten von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes
- Wassergesetz des Landes M-V

Jeder Angler hat sich vor Beginn der Angelfischerei mit den örtlichen Gegebenheiten eines jeden Gewässers vertraut zu machen und muss sich informieren, ob eventuell durch gesetzliche Veränderungen, Behördenbeschlüsse oder Beschlüsse des LAV M-V e.V. die Angelbedingungen an den entsprechenden Gewässern Veränderungen unterliegen.

2.2. Dokumente zur Ausübung der Angelfischerei

Grundvoraussetzung für den Erwerb einer Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V. ist die Mitgliedschaft in einem Verein des LAV M-V e.V. und die damit verbundene Beitragsentrichtung sowie das entsprechende Kleben der Beitragsmarke in den Sportfischerpass; weiter muss ein gültiger Fischereischein vorliegen.

Beim Ausüben der Angelfischerei sind Fischereischein, Angelberechtigung und Sportfischerpass ständig bei sich zu führen.

Diese Dokumente sind bediensteten Kontrollpersonen sowie ehrenamtlichen Fischereiaufsehern auf Verlangen vorzuzeigen.

Nichtmitglieder des LAV M-V e.V. dürfen sogenannte Gästeangelkarten für die Pachtgewässer des LAV M-V e.V. erwerben. Diese Gästeangelkarten haben keine Gültigkeit für die Vertragsgewässer der Berufsfischerei. Ausnahmen sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.

2.3. Grundsätze zum Verhalten am Gewässer

Der Angler hat sich in der Natur so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

- Es ist verboten, Abfälle oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen bzw. ins Wasser zu werfen.
- Das Betreten oder Befahren des Geleges (wasserseitige Uferzone, die mit Überwasserpflanzen bewachsen ist) ist nicht gestattet.
- Jede Veränderung an Pflanzen im und am Gewässer ist ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, des Grundstückseigentümers und des Pächters verboten.
- Die Errichtung von Steganlagen am Gewässer bedarf einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, der Naturschutzbehörde, des Grundstückseigentümers sowie des Pächters des Fischereirechts.

2.4. Grundsätze zum Verhalten beim Angeln

Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass eine gegenseitige Behinderung anderer den Fischfang betreibender Personen ausgeschlossen wird.

- Bei der Wahl des Angelplatzes hat der Zuerstgekommene den Vorrang.
- Das Ausbringen von Bojen und anderen Kennzeichnungen in das Gewässer, um den in Anspruch genommenen Angelplatz abzugrenzen, ist nicht gestattet. Ein Angler kann maximal den Platz in Richtung Wasserfläche beanspruchen, welchen er durch Werfen mit dem Angelgerät entsprechend der gewählten Fangmethode erreichen kann.
- Das Ausbringen der Angelgeräte mit Hilfsmitteln ist verboten.

3. Zuwegung an die Gewässer und Betretungsrechte, Wasserbefahrungsgenehmigung

3.1. Uferbetretung

„Die Inhaber einer Angelberechtigung sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln sowie Bauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und die Zuwege zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, gewerbliche Anlagen und zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende eingefriedete Grundstücksteile.

Campingplätze dürfen betreten werden, soweit der gewöhnliche Betrieb es zulässt und eine Störung des Betriebsablaufs nicht zu befürchten ist.

Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Ufern, Zuwegen, Inseln und Bauwerken sowie die Behinderung anderer Nutzungen vermieden werden.“

(Landesfischereigesetz M-V)

3.2. Zufahrt zu den Gewässern und Parken mit Kraftfahrzeugen

Die Zuwegungsrechte und Betretungsrechte geben nicht das Recht zum Fahren mit Kraftfahrzeugen bis zum Gewässerufer. Die Zufahrt zum Gewässer hat grundsätzlich über Straßen und Wege zu erfolgen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Sind diese nicht vorhanden, können durch die Behörden sogenannte Fischereiwegen zum Gewässer festgelegt werden. Sind weder öffentliche Zuwegungen noch Fischereiwegen vorhanden, ist der Angler für die Beschaffung der zur Benutzung nicht öffentlicher Straßen und Wege erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen selbst verantwortlich (z.B. Waldfahrgenehmigung).

Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen oder auf vom Grundstückseigentümer und Behörden ausgewiesenen Flächen abzustellen.

3.3. Wasserbefahrungsgenehmigung mit Booten

Das Befahren der Binnengewässer ist im Wassergesetz M-V geregelt.

„Die fließenden und die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motor befahren werden.“ Sonstige Seen, (Privatgewässer) die von einem Fließgewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden.

Ausnahmen bestehen in Naturschutzgebieten und Nationalparks.

Hier kann durch eine Rechtsverordnung oder Verfügung im Einzelfall die Befahrung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

„Das Befahren von Gewässern mit Motorfahrzeugen bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde.“ (Ausnahme Bundeswasserstraßen)

Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Verbrennungsmotor und Elektromotor.

Einzelne Pachtverträge enthalten eine Klausel, die das Angeln vom Boot verbietet oder die Anzahl der zugelassenen Boote beschränkt.

4. Festlegungen zum Angeln

4.1. Anzahl und Beschaffenheit der Fanggeräte, Nachtangeln, Schleppangeln

Jeder Inhaber einer Angelberechtigung darf im Geltungsbereich der GWO höchstens drei Handangeln verwenden. Daneben ist eine Köderfischsenke mit einer Maximalgröße von 1,20 m x 1,20 m zugelassen.

Ausgelegte Handangeln sind während des Angelns ständig zu beaufsichtigen, akustische oder elektrische Beaufsichtigung allein sind unzulässig.

Beim Einsatz der Handangel als Friedfischangel ist die Verwendung von bis zu zwei einschenkligen Haken je Handangel zulässig.

Verwendete künstliche Köder oder Ködersysteme können mit bis zu drei Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken bestückt sein.

Paternoster dürfen mit 3 Einfachhaken und Hegenen dürfen mit maximal 5 Einfachhaken versehen sein und dürfen keine Beschwerung mit zusätzlicher Anbissstelle aufweisen.

Mit der Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V. ist das Nachtangeln gestattet.

Das Schleppangeln ist auf Grund der geringen Gewässergrößen auf allen Pachtgewässern des LAV M-V e.V. verboten. Ausnahmen werden im Gewässerverzeichnis bekannt gegeben.

4.2. Indirekte Fanggeräte

Zur Gewährleistung der waidgerechten und schonenden Behandlung eines gefangenen Fisches sind zum Angeln folgende Geräte mitzuführen:

- Landegerät (Unterfangkescher)
- Fischbetäuber (Schlagholz)
- Messer
- Schonrachensperre
- Hakenlöser
- Längenmessgerät (Maßband)

4.3. Fang und Verwendung von Köderfischen

Jeder Angler ist berechtigt, zum Bestücken seiner Raubfischangel Köderfische zu fangen und zu halten. Vor dem Anködern sind Köderfische grundsätzlich zu töten. Zur Einhaltung des seuchenbiologischen Gleichgewichts dürfen Köderfische nur in Gewässern und Gewässersystemen verwendet werden, aus denen sie auch gefangen wurden. Dies gilt nicht für konservierte oder tiefgefrorene Köder.

4.4. Anfüttern

Die Verwendung von Lockfuttermitteln beim Angeln ist grundsätzlich gestattet. Um die Gewässer nicht unnötig biologisch zu belasten, darf eine Trockenfuttermenge von 1kg je Kalendertag nicht überschritten werden. Es ist nicht gestattet, die Futterplätze mit Bojen oder anderen Mitteln zu kennzeichnen und sich so seine Angelstelle zu reservieren.

4.5. Behandlung der gefangenen Fische

Der maßeige Fisch ist nach dem Fang sofort waidgerecht zu töten oder zur Hälterung in einen geeigneten Setzkescher zu setzen, wobei die Hälterzeit nicht länger als einen Kalendertag betragen darf.

Untermaßeige und während der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und unverzüglich nach dem Fang schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Bei schwer zugänglichem Hakensitz ist das Vorfach unmittelbar am Maul zu durchtrennen und der Fisch wie oben geschildert in das Gewässer zurückzusetzen.

Die geangelten Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, der Verkauf ist verboten.

Das gezielte Angeln mit dem ausschließlichen Ziel, Maße und Gewicht der gefangenen Fische zu dokumentieren und sie anschließend wieder in das Gewässer zurückzusetzen, ist verboten.

4.6. Fangbegrenzungen je Kalendertag

Je Kalendertag dürfen maximal 3 Aale gefangen werden. Zusätzlich dürfen 3 Fische der Feinfischarten Hecht oder Zander oder Karpfen oder Schleie oder Wels oder Meerforelle oder Bachforelle gefangen und mitgenommen werden. Es ist auch möglich, verschiedene Fische der oben aufgezählten Arten zu fangen und mitzunehmen, aber nicht mehr als insgesamt 3 Fische je Kalendertag.

4.7. Gemeinschaftsangeln/Wettfischveranstaltungen

Für Gemeinschaftsangeln gelten die Richtlinien des VDSF-Dachverbandes.

Die Durchführung von Wettfischveranstaltungen ist verboten.

„Eine Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt und die nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch.“ (Landesfischereigesetz M-V vom 13.04.2005, §12)

4.8. Mindestabstand von fischereilichen Geräten und Fischfang in Fischwegen

Der Abstand von fischereilichen Geräten beim Angeln beträgt mindestens 50 Meter. In den Fischaufstiegs- und -abstiegshilfen (Fischwegen) und in den unmittelbar angrenzenden Gewässerstrecken von 100 Metern ist der Fischfang verboten.

5. Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten

5.1. Fangverbote

Laut der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in Binnengewässern (BiFO M-V) ist es verboten, folgende Fische zu fangen:

1. Aal (*Anguilla anguilla*) Achtung nur in der Elbe im Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern! *Anmerkung der Redaktion: Der Vollzug des Fangverbotes wurde bis zur Änderung der Verordnung außer Kraft gesetzt.
2. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
3. Barbe (*Barbus barbus*)
4. Edelkrebs (*Astacus astacus*)
5. Finte (*Alosa falax*)
6. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
7. Maifisch (*Alosa alosa*)
8. Meeresneunauge (*Petromyzon marinus*)
9. Nase (*Chondrostoma nasus*)
10. Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*)
11. Ostgroppe (*Cottus poecilopsus*)
12. Atlantischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*)
13. Stör (*Acipenser sturio*)
14. Ziege (*Pelecus cultratus*)

5.2. Mindestmaße

Fische, für die ein Aneignungsrecht besteht, dürfen nur dem Gewässer entnommen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende mindestens folgende Längen aufweisen:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) | 50 cm |
| 2. Aland (<i>Leuciscus idus</i>) | 25 cm |
| 3. Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>) | 30 cm |
| | Achtung ganzjährig geschont! |
| 4. Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i>) | 30 cm |
| 5. Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>) | 17 cm |
| 6. Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 50 cm |
| 7. Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) | 45 cm |
| 8. Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 60 cm |
| 9. Große Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>) | 30 cm |
| 10. Meerforelle (<i>Salmo trutta trutta</i>) | 45 cm |
| 11. Quappe (<i>Lota lota</i>) | 30 cm |
| 12. Rapfen (<i>Aspirus aspirus</i>) | 35 cm |
| 13. Schleie (<i>Tinca tinca</i>) | 25 cm |
| 14. Sumpfkrebs (<i>Astacus leptodactylus</i>) | 11 cm |
| 15. Wels (<i>Silurus glanis</i>) | 70 cm |
| 16. Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>) | 50 cm |

5.3. Schonzeiten

Die nachfolgend aufgeführten Fischarten haben folgende Schonzeiten, in denen sie nicht gefangen werden dürfen:

1. Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	vom 01. Dezember bis 28. Februar
2. Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	ganztjährig
3. Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>)	vom 01. Oktober bis 31. März
4. Bachschmerle (<i>Noemacheilus barbatulus</i>)	vom 01. März bis 31. Mai
5. Binnenstint (<i>Osmerus eperlanus spirinchus</i>)	vom 01. März bis 30. April
6. Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	vom 01. April bis 30. Juni
7. Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	vom 01. April bis 30. Juni
8. Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	vom 01. März bis 31. Mai
9. Hecht (<i>Esox lucius</i>)	vom 01. März bis 30. April
10. Lachs (<i>Salmo salar</i>)	vom 01. September bis 31. März
11. Meerforelle (<i>Salmo trutta trutta</i>)	vom 01. September bis 31. März
12. Große Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>)	vom 01. Oktober bis 31. Dezember
13. Quappe (<i>Lota lota</i>)	vom 01. Januar bis 15. Februar
14. Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	vom 01. April bis 31. Juli
15. Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	vom 01. April bis 31. Juli
16. Wels (<i>Silurus glanis</i>)	vom 01. Mai bis 30. Juni
17. Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	vom 01. Mai bis 15. Juni
18. Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	vom 01. Mai bis 31. Juli
19. Zope (<i>Abramis ballerus</i>)	vom 01. April bis 31. Mai

Zur Schonung der Fische nach Besatzmaßnahmen kann der LAV M-V e.V. ein Angelverbot festlegen.

6. Angeln in Salmonidengewässern

Der Landesanglerverband M-V e.V. bewirtschaftet besonders geeignete Fließgewässer als Salmonidengewässer. Diese sind im Gewässerverzeichnis des LAV M-V e.V. gesondert ausgewiesen.

Grundvoraussetzung für den Erwerb der Jahressalmonidenangelberechtigung ist die Mitgliedschaft im LAV M-V e.V. und der gültige Fischereischein.

Die Jahressalmonidenangelberechtigung hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V.

Gäste können zeitlich begrenzte Gästesalmonidenberechtigungen erwerben.

Die Salmonidenangelberechtigung enthält die besonderen Bedingungen zur Ausübung des Angelns, wobei aber die Regelungen für Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten in diesen Gewässern identisch mit den Regelungen für die allgemeinen Gewässer sind.

Die Beanglung der Salmonidengewässer verpflichtet zum Führen einer Fangstatistik. Diese ist am Ende der Fangsaison an die Geschäftsstelle des LAV M-V e.V. zu senden.

7. Verstöße gegen die Gewässerordnung und Pflichtverletzungen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung und Pflichtverletzungen können zum entschädigungslosen Einzug der Jahresangelberechtigung führen und bei groben Verstößen mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung hat ab 01.01.2006 Gültigkeit und löst die Gewässerordnung vom 18.03.1995 ab; sie wurde auf der Hauptausschusssitzung am 22.10.2005 in Güstrow beschlossen. Die Gewässerordnung ist auf Grund von neuen gesetzlichen Bestimmungen am 01.01.2010 angepasst worden.